

Merkblatt Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Benötigte Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular auf Abgeschlossenheitsbescheinigung** oder elektronischen Antrag stellen über das Virtuelle Bauamt: <https://bw.digitalebaugenehmigung.de/gvv-winnenden/>
- Aktueller **amtlicher Lageplan** mit eingetragenem Gebäude und Flurstücks-Nummer im Maßstab 1:500
 - Einen aktuellen Lageplan stellt das Katasteramt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis mit Sitz in Waiblingen aus (Telefonnummer: 07151/501-2032)
- **Bauzeichnungen** (Grundrisse aller begehbarer Geschosse und Ansichten) möglichst im Maßstab 1:100
 - maximales Plan-Format A3 – alternativ größerer Maßstab, z.B. 1:150. Aber: die Lesbarkeit muss gewährleistet sein.
 - Das Gebäude, Garagen und Stellplätze sind auf die Grundstücksgrenzen zu bemaßen.
 - In den Bauzeichnungen ist das Sondereigentum eindeutig mittels Nummerierung (umgeben von einem Kreis) zu kennzeichnen. Sondereigentum, welches außerhalb der abgeschlossenen Wohnung liegt (z.B. Abstell-, Boden- Kellerräume, Garagen, Stellplätze, etc.) kann die gleiche Nummer erhalten wie die entsprechend zugeordnete Eigentumseinheit.
 - Sondernutzungsrechte und Gemeinschaftseigentum sind nicht zwingend zu kennzeichnen.
 - Eine farbige Darstellung (als Flächen) der Eigentumseinheit ist wünschenswert.
 - Die Abschlusstüren der Teileinheiten sind zeichnerisch in den Grundrissplänen darzustellen.
 - Die Größe des Gebäudes, der Garagen und Stellplätze sind mit Maßketten zu definieren.
 - Bei Tiefgaragenstellplätzen ist in den Plänen die Art der dauerhaften Markierung einzutragen (durchgezogene Linie zwischen den Stellplätzen um die Trennung der Stellplätze zu verdeutlichen). Ferner ist darzustellen in welcher Weise eine Zufahrtsbegrenzung (Rolltor, Schranke u. ä.) gewährleistet ist.
- Alle Pläne sind mit Datum und Unterschrift zu versehen (nicht beim digitalen Verfahren)

Gebühren

Nach der Satzung des GVV Winnenden über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde (Gebührensatzung Fachbereich untere Baurechtsbehörde) in der jeweils gültigen Fassung:

Abgeschlossenheitsbescheinigung 50 € bis 2.021 €.

Die Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten.